

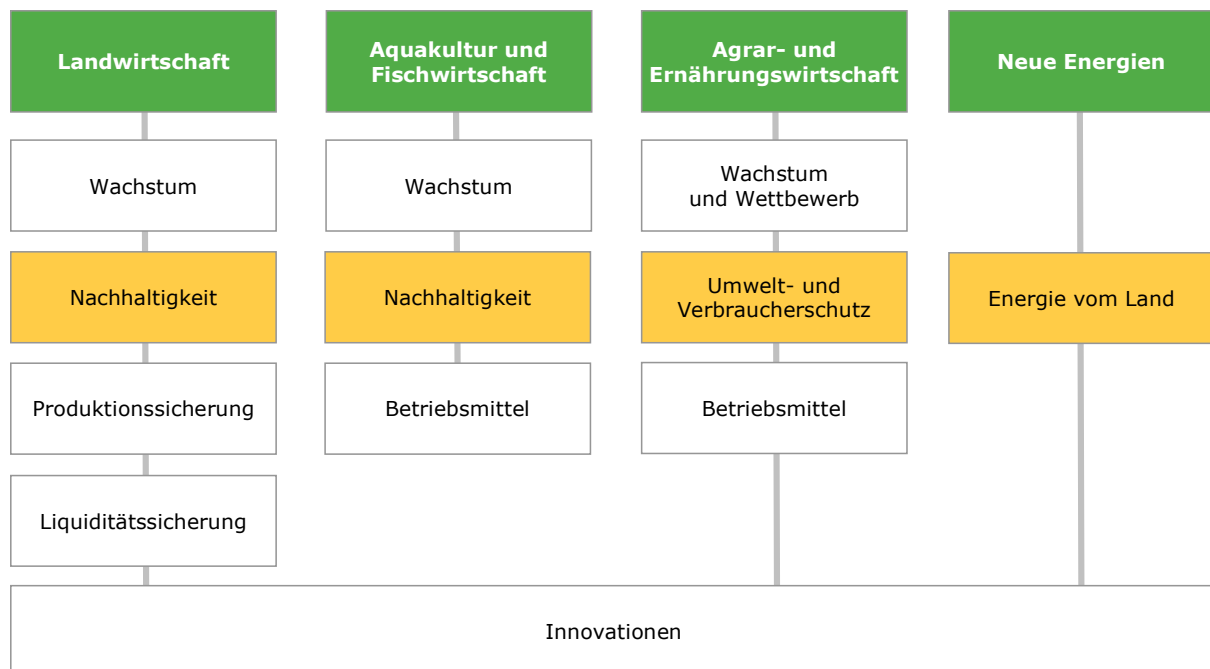
Merkblatt

Nachhaltige Investitionen

Stand: 13. März 2012

In diesem Merkblatt finden Sie eine Übersicht beispielhafter Maßnahmen, die in den „nachhaltigen“ (gelb markiert) Förderprogrammen der Rentenbank finanziert werden. Bitte nehmen Sie bei der Vorhabensbeschreibung im Darlehensantrag Bezug auf dieses Merkblatt.

Unsere Förderprogramme für Unternehmen



LANDWIRTSCHAFT

Förderprogramm: Nachhaltigkeit

1. Schwerpunkt: Energieeffizienz und Emissionsminderung

Grundsätzlich müssen die Investitionen eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz oder Minderung von Emissionen zur Folge haben. Reduzierter Kraftstoffverbrauch bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen und Zugmaschinen ist allerdings kein ausreichendes Kriterium. Förderfähig sind zum Beispiel:

- Energetische Modernisierung bestehender Gewächshäuser
- Modernisierung von Heiz- und Kühlanlagen bestehender Wirtschaftsgebäude
- Investitionen in Wärme- und Kälte­dämmung bei bestehenden Wirtschaftsgebäuden
- Modernisierung bestehender Lagerstätten für Wirtschaftsdünger
- Altlastensanierungen (z.B. Asbestsanierungen von Wirtschaftsgebäuden).

Reine Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn besonders umweltfreundliche Verfahren zum Einsatz kommen. Dies können zum Beispiel sein:

- Investitionen in Kraft-/Wärme Kopplung (z.B. wärmegeführtes BHKW zur Beheizung von Schweineställen)
- Investitionen in Heizanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Investitionen in Nahwärmenetze zur betrieblichen Nutzung von Wärme
- Investitionen in Wärmerückgewinnung
- Zugmaschinen, die mit Pflanzenöl (kein Biodiesel) betrieben werden
- Maschinen des „Precision farming“ zur teilflächenspezifischen Bodenbearbeitung, Aussaat und Düngung (keine Zugmaschinen)
- Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Wirtschaftsdüngemitteln (z.B. Güllewagen mit Schleppschlauchtechnik, neue Pflanzenschutzspritze)
- Bodenschonende Bearbeitungsgeräte (z.B. Mulch- oder Direktsaatgeräte)
- Neubau von emissionsarmen Lagerstätten für Wirtschaftsdünger (Güllebehälter mit Abdeckung)
- Investitionen in die Luftreinhaltung (Biofilter).

2. Schwerpunkt: Tierschutz

Grundsätzlich müssen die Investitionen zu einer Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere führen. Das heißt förderfähig sind zum Beispiel:

- Haltungsverbessernde Umbaumaßnahmen bestehender Stallanlagen
- Stallneubau als Ersatz für alte Stallanlagen.

Reine Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn *mindestens eines* der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Strohhaltung bei Rindern, anderen Wiederkäuern oder Schweinen (mindestens die Liegeflächen der Tiere muss mit Stroheinstreu versehen sein)

- Die baulichen Anforderungen der einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderung (AFP) an eine besonders artgerechte Haltung sind erfüllt (vgl. Kriterien des GAK-Rahmenplans unter www.rentenbank.de)
- Den Tieren wird Auslauf (Freiland/ Weideauslauf) zur Verfügung gestellt
- Der Betreiber des Stalls ist ein ökologisch wirtschaftendes Unternehmen (s. Schwerpunkt 3).

Zusammenfassung der Kriterien für nachhaltige Investitionen in der Tierhaltung

Stand: 01. Januar 2011

	Tierart	
	Schweine/Rinder ¹⁾	Geflügel
Kriterien für nachhaltige Investitionen	Öko-Betrieb gemäß „EG-Öko-Verordnung“	Öko-Betrieb gemäß „EG-Öko-Verordnung“
	Umbau bzw. Neubau als Ersatz des alten Stalls zur Verbesserung der Tierhaltung	Umbau bzw. Neubau als Ersatz des alten Stalls zur Verbesserung der Tierhaltung
	Strohhaltung ²⁾	-----
	Auslauf (Weide/ Freiland)	Auslauf (Weide/ Freiland)
	Bauliche Anforderungen an die „ besonders tiergerechte Haltung “ sind erfüllt ³⁾	Bauliche Anforderungen an die „ besonders tiergerechte Haltung “ sind erfüllt ³⁾

1) Gilt auch für andere Wiederkäuer wie Schafe und Ziegen.

2) Jedem Tier steht mindestens eine mit Stroh eingestreute Liegefläche zur Verfügung.

3) Gemäß den jeweils aktuellen Kriterien für die „besonders tiergerechte Haltung“ der einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderung (AFP). Die Kriterien des GAK-Rahmenplans finden Sie unter www.rentenbank.de.

3. Schwerpunkt: Ökologischer Landbau und Naturschutz

Investitionen in den ökologischen Landbau (gemäß EU-Öko-Verordnung) sind grundsätzlich förderfähig. Auch der Erwerb von Betriebsmitteln, Lieferrechten etc. kann von ökologisch zertifizierten Betrieben grundsätzlich zu den Top-Zinsen finanziert werden (im Programm „Produktionssicherung“).

Investitionen in die Bienenhaltung sind ebenfalls förderfähig.

4. Schwerpunkt: Verbraucherschutz und regionale Vermarktung

Investitionen (keine Flächen) *in die landwirtschaftliche Produktion* von Betrieben, die überwiegend (mehr als 50% Umsatzanteil) direkt oder im Rahmen regionaler Marken vermarkten sind grundsätzlich förderfähig. Dies können zum Beispiel Maschinen für den Anbau von Gemüse zur Direktvermarktung sein.

AQUAKULTUR UND FISCHWIRTSCHAFT

Förderprogramm: Nachhaltigkeit

1. Schwerpunkt: Energieeffizienz und Emissionsminderung

Grundsätzlich müssen die Investitionen eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz oder Minderung von Emissionen zur Folge haben. Reduzierter Kraftstoffverbrauch bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen ist allerdings kein ausreichendes Kriterium. Förderfähig sind zum Beispiel:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität oder Senkung des Wasserverbrauchs
- Investitionen zur Verbesserung der Futterverwertung in der Aufzucht
- Modernisierung von Heizanlagen
- Energetische Modernisierung von Anlagen der Fischverarbeitung.

Reine Erweiterungsinvestitionen sind nur förderfähig, wenn besonders umweltfreundliche Verfahren zum Einsatz kommen. Dies können zum Beispiel sein:

- Investitionen in Kraft-/Wärme Kopplung (z.B. wärmegeführtes BHKW zur Beheizung von Aquakulturanlagen)
- Investitionen in Heizanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Investitionen in Nahwärmenetze zur betrieblichen Nutzung von Wärme
- Investitionen in Wärmerückgewinnung
- Aquakulturanlagen in Verbindung mit gartenbaulicher Produktion (Aquaponic)
- Ressourceneffiziente Polykulturen.

2. Schwerpunkt: Ökologische Aquakultur

Investitionen in die ökologische Aquakultur (gemäß EU-Öko-Verordnung) sind grundsätzlich förderfähig. Auch der Erwerb von Betriebsmitteln kann von ökologisch zertifizierten Betrieben grundsätzlich zu den Top-Zinsen finanziert werden (im Programm „Betriebsmittel“).

Investitionen von Unternehmen der Fischwirtschaft, die ausschließlich ökologisch erzeugte Fischereierzeugnisse verarbeiten, sind ebenfalls förderfähig.

3. Schwerpunkt: Verbraucherschutz und regionale Vermarktung

Investitionen in die Fischeaufzucht, Fischverarbeitung und -vermarktung von Betrieben der Direktvermarktung oder von Unternehmen, die im Rahmen regionaler Marken vermarkten sind förderfähig.

AGRAR- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT

Förderprogramm: Umwelt- und Verbraucherschutz

1. Schwerpunkt: Energieeffizienz und Emissionsminderung

Grundsätzlich müssen die Investitionen eine deutliche Verbesserung der Energieeffizienz oder Minderung von Emissionen zur Folge haben. Reduzierter Kraftstoffverbrauch bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen und Zugmaschinen ist allerdings kein ausreichendes Kriterium. Förderfähig sind zum Beispiel:

- Energetische Modernisierung bestehender Produktionsanlagen der Lebensmittelverarbeitung
- Neubau von Produktionsanlagen als Ersatz für bestehende Anlagen der Lebensmittelverarbeitung
- Modernisierung von Heiz- und Kühlanlagen
- Investitionen in Wärme- und Kälte­dämmung bei bestehenden Betriebsgebäuden
- Investitionen zur Senkung des Wasserverbrauchs/ in Abwasseraufbereitung
- Investitionen in die Luftreinhaltung bei bestehenden Anlagen
- Altlastensanierung.

Reine Erweiterungs­investitionen sind nur förderfähig, wenn besonders umweltfreundliche Verfahren zum Einsatz kommen. Dies können zum Beispiel sein:

- Investitionen in Kraft-/Wärme Kopplung
- Investitionen in Heizanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe
- Investitionen in Nahwärmenetze zur betrieblichen Nutzung von Wärme
- Investitionen in Wärmerückgewinnung
- Investitionen in den Fuhrpark, der mit Pflanzenöl (kein Biodiesel) betrieben wird
- Maschinen des „Precision farming“ zur teilflächenspezifischen Bodenbearbeitung, Aussaat und Düngung (keine Zugmaschinen) von landwirtschaftlichen Lohn­unternehmern
- Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Wirtschaftsdüngemitteln (z.B. Güllewagen mit Schleppschlauchtechnik) von landwirtschaftlichen Lohn­unternehmern
- Bodenschonende Bearbeitungsgeräte (z.B. Mulch- oder Direktsaatgeräte) von landwirtschaftlichen Lohn­unternehmern.

2. Schwerpunkt: Verarbeitung ökologisch erzeugter Produkte

Investitionen von Unternehmen der Ernährungswirtschaft, die ausschließlich ökologisch erzeugte Rohstoffen verarbeiten, sind förderfähig.

3. Schwerpunkt: Verbraucherschutz und regionale Vermarktung

Investitionen in die Verarbeitung und Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten sind grundsätzlich förderfähig. Dies gilt auch, wenn die Vermarktung im Rahmen einer regionalen Marke erfolgt.

Investitionen in den „Urlaub auf dem Bauernhof“ und ähnliche Maßnahmen, die das Verbrauchervertrauen stärken werden ebenfalls finanziert.

4. Schwerpunkt: Nachwachsende Rohstoffe

Die Aufforstung von Flächen sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen schnellwachsender Hölzer (Weiden, Pappeln, etc) zur energetischen und stofflichen Verwertung sind förderfähig. *Der Anbau von einjährigen Kulturen (z.B. „Energiermais“) ist aber von der Förderung ausgeschlossen.*

NEUE ENERGIEN

Förderprogramm: Energie vom Land

Schwerpunkt: Förderung erneuerbarer Energien

Investitionen von Unternehmen der Energieproduktion (Energieverkauf) in die energetische Verwertung nachwachsender Rohstoffe und anderer organischer Verbindungen sind grundsätzlich förderfähig. Zu diesen Investitionen gehören beispielsweise Biogasanlagen, Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen, Biomasseheizkraftwerke sowie Holzvergasungsanlagen.

Investitionen von Unternehmern der Agrarwirtschaft in Fotovoltaik- sowie Wind- und Wasserkraftanlagen sind förderfähig, wenn der Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird.

Investitionen in Fotovoltaikanlagen auf agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden sind ebenfalls finanzierbar, wenn der Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird.

Zu den LR-Basis-Konditionen werden gefördert:

Investitionen von Windenergieunternehmen, deren Gesellschaftsanteile mehrheitlich von Bürgern, Unternehmern und Grundstückseigentümern vor Ort gehalten werden („Bürger- und Bauernwindparks“) und der Strom in ein öffentliches Netz eingespeist wird.

Beachten Sie bitte, dass dieses Merkblatt keine abschließende Liste darstellt. Im Zweifel lohnt also nach wie vor ein Anruf bei unserem Service-Team unter 069-2107-700.